



Landeshauptstadt
München
**Schul- und
Kultusreferat**

M/LLDO

Dienstordnung für die Lehrerinnen und Lehrer
an den Schulen der Landeshauptstadt München

sowie für die sonstigen Dienstkräfte, die pädagogische
Aufgaben an den Schulen wahrnehmen, soweit es sie
betrifft

M/LLDO

Dienstordnung für die Lehrerinnen und Lehrer an den Schulen der Landeshauptstadt München

sowie für die sonstigen Dienstkräfte, die pädagogische Aufgaben
an den Schulen wahrnehmen, soweit es sie betrifft

Inhaltsverzeichnis:

Präambel	Seite 1 - 2
I. Abschnitt - Allgemeines	Seite 2 - 3
§ 1 Gesetzlicher Rahmen	Seite 2
§ 2 Geltungsbereich	Seite 2 - 3
II. Abschnitt - Die Lehrerin/Der Lehrer	Seite 3 - 18
1. Teil: Die Lehrerin/Der Lehrer im Unterricht und bei sonstigen schulischen Veranstaltungen	Seite 3 - 7
§ 3 Verantwortung der Lehrerin/des Lehrers	Seite 3
§ 4 Unterricht	Seite 3 - 4
§ 5 Sonstige schulische Veranstaltungen; schulische Veranstaltungen außerhalb der Schulanlage	Seite 4 - 5
§ 6 Aufsichtspflicht	Seite 5
§ 7 Schwer behinderte Lehrerinnen/Lehrer	Seite 5 - 6
§ 8 Klassenleiterin/Klassenleiter; Kursleiterin/Kursleiter	Seite 6 - 7
2. Teil: Allgemeine Bestimmungen	Seite 7 - 14
§ 9 Allgemeine Dienstpflichten der Lehrerin/des Lehrers	Seite 7 - 9
§ 10 Arbeitszeit	Seite 9
§ 11 Fernbleiben vom Dienst aus zwingenden persönlichen Gründen	Seite 9 - 10
§ 12 Urlaub	Seite 10 - 11
§ 13 Nebentätigkeit	Seite 11 - 12
§ 14 Verschwiegenheitspflicht und Auskunftserteilung	Seite 12 - 13
§ 15 Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken	Seite 13
§ 16 Dienstweg	Seite 13
§ 17 Parteipolitische Betätigung; politische Werbung	Seite 13
§ 18 Veröffentlichungen	Seite 14
§ 19 Wohnsitz; Residenzpflicht	Seite 14
§ 20 Hausrecht	Seite 14

3. Teil: Lehrerinnen und Lehrer im Kollegium	Seite 14 - 18
§ 21 Kollegiale Zusammenarbeit	Seite 14
§ 22 Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz	Seite 15
§ 23 Klassenkonferenz	Seite 15 - 16
§ 24 Fachliche Zusammenarbeit, Fachsitzungen, fächerübergreifende Sitzungen	Seite 16 - 17
§ 25 Fachbetreuung	Seite 17 - 18
§ 26 Beratungslehrerin/Beratungslehrer; Schulpsychologin/Schulpsychologe	Seite 18
III. Abschnitt - Die Schulleiterin/Der Schulleiter	Seite 18 - 23
§ 27 Allgemeine Funktion	Seite 18 - 19
§ 28 Stellung der Schulleiterin/des Schulleiters	Seite 19
§ 29 Die Stellvertreterin/Der Stellvertreter	Seite 19 - 20
§ 30 Anwesenheit der Schulleiterin/des Schulleiters	Seite 20
§ 31 Einzelne Aufgaben der Schulleiterin/des Schulleiters	Seite 20 - 23
IV. Abschnitt - Schulverwaltung	Seite 23 - 25
§ 32 Schulvermögen	Seite 23
§ 33 Ärztliche und hygienische Betreuung	Seite 24
§ 34 Rauchen an Schulen	Seite 24
§ 35 Dienstsiegel	Seite 24
§ 36 Amtliche Beglaubigung	Seite 24
§ 37 Besondere Vorkommnisse	Seite 24
§ 38 Forderungen gegen die Landeshauptstadt München	Seite 25
§ 39 Datenschutz	Seite 25
§ 40 Berichterstattung und Jahresbericht	Seite 25
V. Abschnitt - Schlussvorschriften	Seite 25
§ 41 In-Kraft-Treten	Seite 25
Anmerkungen	Seite 26 - 28
Stichwortverzeichnis	Seite 29 - 39
Abkürzungsverzeichnis	Seite 40

Präambel

Lehrkräfte und Schulleitung wirken mit der Verwaltung und den sonstigen Dienstkräften einer Schule mit dem Ziel zusammen, im täglichen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern und ebenso in der Zusammenarbeit untereinander den in der Verfassung des Freistaates Bayern und im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrag zu verwirklichen. Sie versuchen, den dort niedergelegten Aufgaben in Übereinstimmung mit dem Leitbild und den Zielen des Schul- und Kultusreferates der Landeshauptstadt München und unter Berücksichtigung der aktuellen schulpädagogischen Diskussion und der dabei gewonnenen Erkenntnisse so gerecht zu werden, dass sie Antworten finden auf die besondere Situation von Kindern und Jugendlichen in einer Großstadt. Sie tragen so als Mitglieder eines kommunalen Schulwesens zu dessen Gestaltung und damit zu seiner Akzeptanz bei den Münchner Bürgerinnen und Bürgern bei.

Dies erfordert auch eine von gegenseitigem Vertrauen und von Offenheit getragene Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und - im Bereich des beruflichen Schulwesens - mit den dualen Partnern.

Wesentliches Ziel dieser gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsarbeit ist es, einen Beitrag zu leisten, Kinder und Jugendliche in ganzheitlichem Sinne und in demokratischem Geist zu selbständigen, selbstverantwortlichen und somit mündigen Persönlichkeiten zu erziehen und sie auf die zu erwartenden gesellschaftlichen Anforderungen und Ansprüche bestmöglich vorzubereiten. Die Schülerinnen und Schüler sollen dazu befähigt werden, in einer risikoreicher und komplexer werdenden Welt möglichst selbstbestimmt ein Leben in individueller und sozialer Verantwortung zu führen. Sie sollen ein gleichberechtigtes Zusammenleben der Geschlechter und mit Menschen unterschiedlicher kultureller, ethnischer und sozialer Herkunft lernen und erproben.

Dies bedingt, dass die Schule Kinder, Jugendliche und lernende Erwachsene umfassend fördert und angemessen fordert. Vor allem müssen durch Einbeziehung moderner methodischer und didaktischer Ansätze die jeweiligen Lernvoraussetzungen und Lernschwierigkeiten, die besonderen Fähigkeiten, Neigungen und Interessen sowie die persönliche Lebenssituation der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden. Dabei gilt es, sowohl Wissen und Fachkompetenz zu vermitteln als auch zentrale Schlüsselqualifikationen wie Sozialkompetenz, Kommunikations- und Teamfähigkeit, Kreativität, Methodenkompetenz und kulturelle Kompetenz als Ziele des Unterrichts zu begreifen. Dies verlangt zunehmend auch Veränderungen in Unterrichtsorganisation und -struktur. Diese Dienstordnung schafft auch den Rahmen für eine notwendige und wünschenswerte Stärkung der Mitverantwortung und Einbindung aller an Schule Beteiligten. Sie unterstützt und fördert das Bestreben, Anordnungen so weit wie möglich durch Vereinbarungen zu ersetzen und aus dem häufig vorherrschenden Nebeneinander ein aufgabenorientiertes und stützendes Miteinander entstehen zu lassen. Sie geht davon aus, dass dort, wo Raum für Identifikation und Eigenverantwortung besteht, die beste Arbeit geleistet wird. Sie setzt auf Schulen, die sich auch mit wachsender Verantwortung für die Ressourcen als lernende Organisationen ihrer Situation entsprechende Schulprogramme geben und diese selbstgesteuert weiterentwickeln.

Sie macht es den Lehrkräften und der Schulleitung zur Aufgabe, mit der Verwaltung und den sonstigen Dienstkräften den ständigen Prozess von Verbesserung und Profilfindung

gemeinsam zu gestalten. So können alle Beteiligten ohne sich selbst zu überfordern kreativ und flexibel auf Herausforderungen reagieren - zum Wohle der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler.

I. Abschnitt - Allgemeines

§ 1 Gesetzlicher Rahmen

Diese Dienstordnung gilt im Rahmen der allgemeinen Rechtsvorschriften, insbesondere des Beamten- und Angestelltenrechts, des bayerischen Personalvertretungsrechts, der AGAM, der bayerischen Schulgesetze, der Schulordnungen sowie der sonstigen für die Schulen einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Dienstordnung gilt für die an städtischen Schulen dauernd oder vorübergehend hauptamtlich bzw. hauptberuflich tätigen Lehrerinnen und Lehrer, einschließlich Schulleiterinnen und Schulleiter, in Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung.
- (2) Diese Dienstordnung gilt ferner für sonstige pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Erzieherinnen/Erzieher, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen) an Ganztagschulen sowie für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, soweit es sie betrifft.
- (3) Soweit sich aus dieser Dienstordnung nichts anderes ergibt, gilt sie entsprechend für nebenamtlich bzw. nebenberuflich tätige Lehrerinnen und Lehrer. Werden diese Lehrerinnen und Lehrer für schulische Aufgaben außerhalb ihrer unterrichtlichen Verpflichtungen (§§ 4, 5, 6) herangezogen, so sind dabei der geringere zeitliche Umfang ihrer Dienstverpflichtung und ihre etwa gegenüber Dritten bestehenden anderweitigen unabweisbaren Verpflichtungen angemessen zu berücksichtigen. Zur Teilnahme an sonstigen schulischen Veranstaltungen (§ 5) sowie an Sitzungen der Klassenkonferenz und Fachsitzungen (§§ 23, 24) sind nebenamtlich bzw. nebenberuflich tätige Lehrerinnen und Lehrer in dem Umfang verpflichtet, als ein Zusammenhang mit dem von ihnen erteilten Unterricht besteht.
- (4) Soweit im Dienst der Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften stehende Religionslehrerinnen und Religionslehrer mit der vollen Unterrichtspflichtzeit eingesetzt sind, gilt für sie diese Dienstordnung in gleicher Weise wie für hauptamtlich bzw. hauptberuflich tätige Lehrerinnen und Lehrer. Bei geringerer Unterrichtsverpflichtung gilt für sie diese Dienstordnung unter Berücksichtigung ihrer besonderen Rechtsstellung im gleichen Umfang wie für nebenamtlich oder nebenberuflich tätige Lehrerinnen und Lehrer.

II. Abschnitt - Die Lehrerin/Der Lehrer

1. Teil: Die Lehrerin/Der Lehrer im Unterricht und bei sonstigen schulischen Veranstaltungen

§ 3 Verantwortung der Lehrerin/des Lehrers

- (1) Die Lehrerin/Der Lehrer trägt die unmittelbare pädagogische Verantwortung für den Unterricht und die Erziehung der Schülerinnen und Schüler. Dabei sind insbesondere die in Art. 131 BV und die in Art. 1 und 2 BayEUG niedergelegten obersten Bildungsziele bestimmend für ihre/seine Arbeit.
- (2) Es ist Aufgabe der Lehrerin/des Lehrers, die ihr/ihm anvertrauten Schülerinnen und Schüler in eigener pädagogischer Verantwortung zu erziehen, zu unterrichten, zu beraten und zu beurteilen, das heißt sie bestmöglich zu fördern und angemessen zu fordern. Hierzu stimmen sich die Lehrkräfte regelmäßig über erzieherische Grundsätze und methodisch-didaktische Vorgehensweisen ab.
- (3) Lehrerinnen und Lehrer tragen mit an der Gesamtverantwortung für die Schule und die Schulentwicklung bis hin zur Mitgestaltung des Schulprofils.

§ 4 Unterricht

- (1) Lehrerinnen und Lehrer sind bei ihrem Unterricht an die geltenden Lehrpläne und Stundentafeln gebunden. Sie achten in Zusammenarbeit mit anderen Lehrkräften möglichst in Form von Vereinbarungen auf eine sinnvolle Verteilung des Lehrstoffs und der Leistungserhebungen über das Schuljahr. Die Lehrkräfte müssen hierüber jederzeit Rechenschaft ablegen können.
- (2) Die Lehrerin/Der Lehrer muss sich sorgfältig durch eigenverantwortliche Methodenauswahl, welche die Fortentwicklung der Methodik und Didaktik einbezieht, auf den Unterricht vorbereiten. Dazu gehören auch schüleraktivierende Methoden, mit denen die Schülerinnen und Schüler eigenverantwortliches Lernen einüben können, eine reflektierte Koedukation, die eine gleichwertige Förderung von Schülerinnen und Schülern gewährleistet, sowie projektorientierte und fächerübergreifende Unterrichtseinheiten. Die Lehrerin/Der Lehrer sorgt dafür, dass die für die jeweilige Unterrichtsstunde benötigten Lehrmittel rechtzeitig bereitstehen, und wirkt nach Möglichkeit langfristig an der Gestaltung von angemessenen Lernumgebungen mit.
- (3) Lehrerinnen und Lehrer müssen rechtzeitig vor Beginn ihres Unterrichts erreichbar sein, diesen pünktlich beginnen und sich an die im Stundenplan festgelegten bzw. vereinbarten Unterrichtszeiten und -orte sowie Raumnutzungen halten. Dies gilt sinngemäß für alle Schulveranstaltungen, auch außerhalb des Schulgebäudes.
- (4) Die Lehrerin/Der Lehrer überprüft, ob die Lernziele erreicht worden sind und die Schülerinnen und Schüler den Lehrstoff verarbeitet haben. In einer der jeweiligen

Altersstufe der Schülerinnen und Schüler angemessenen Weise kontrolliert die Lehrerin/der Lehrer die Erledigung der Arbeitsaufträge und wirkt durch geeignete pädagogische Maßnahmen gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten bzw. Ausbilderinnen und Ausbildern auf die Beseitigung von Defiziten hin.

- (5) Um eine optimale Förderung der Schülerinnen und Schüler zu erreichen und eine Überlastung zu vermeiden, arbeiten die Lehrerinnen und Lehrer jeder Klasse bzw. Jahrgangsstufe zusammen und stimmen sich ab. Empfohlen wird z.B. die Bildung von Projekt- und Klassenteams.
- (6) Über die Leistungen der Schülerinnen und Schüler führt die Lehrerin/der Lehrer Aufzeichnungen. Die einzelnen Leistungsfeststellungen müssen nachvollziehbar sein. Die Lehrerin/Der Lehrer ist verpflichtet, allen Berechtigten (§ 14 Abs. 4), insbesondere den Schülerinnen und Schülern, Auskunft über deren aktuellen Leistungsstand zu geben. Aus Gründen der Beweissicherung sind die Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre nach Ablauf des Schuljahres aufzubewahren.

§ 5 Sonstige schulische Veranstaltungen; schulische Veranstaltungen außerhalb der Schulanlage

- (1) Die Lehrkräfte wirken mit an der Vereinbarung und Planung von Schüler- und Lehrwanderungen, Lehr- und Studienfahrten, Schullandheimaufenthalten, Schulsportkursen oder sonstigen schulischen Veranstaltungen.
- (2) Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen gehört zu den dienstlichen Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer. Hinsichtlich der Teilnahme von Teilzeitlehrkräften wird auf § 9 Abs. 4 verwiesen. Lehrkräfte, die an solchen Veranstaltungen nicht teilnehmen, stehen für andere dienstliche Aufgaben zur Verfügung.
- (3) Unterricht und sonstige schulische Veranstaltungen außerhalb der Schulanlage bedürfen auch bei kürzerer Abwesenheit von der Schule der Genehmigung der Schulleiterin/des Schulleiters. Generelle Vereinbarungen sind Einzelfallregelungen vorzuziehen. Die Zuständigkeiten für die Anordnung von Dienstreisen bleiben unberührt (§ 31 Abs. 15).

§ 6 Aufsichtspflicht

- (1) Die Lehrerin/Der Lehrer ist verpflichtet, bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht der Schule mitzuwirken. Dabei kann die Lehrerin/der Lehrer auch zur Aufsicht außerhalb ihres/seines Unterrichts herangezogen werden. Insbesondere hat die Lehrerin/der Lehrer von Beginn ihrer/seiner Unterrichtszeit an im Unterrichtsraum anwesend zu sein und hat von diesem Zeitpunkt an während der gesamten Dauer des von ihr/ihm erteilten Unterrichts, erforderlichenfalls bis zum Weggang der Schülerinnen und Schüler, die Aufsichtspflicht. Die konkrete Ausgestaltung der Aufsicht richtet

sich nach Alter und Reifegrad der Schülerinnen und Schüler sowie nach der Wahl der Unterrichtsform.

- (2) Für die besondere Einteilung der Lehrerinnen und Lehrer zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht ist die Schulleiterin/der Schulleiter verantwortlich. Anzustreben sind auch hier Vereinbarungen.
- (3) Bei sonstigen schulischen Veranstaltungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Beginnt oder endet eine schulische Veranstaltung außerhalb der Schule, so beginnt und endet dort auch die Aufsichtspflicht der Lehrerin/des Lehrers. Der Treff- und Endpunkt muss mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein. Bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schulanlage können die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts beauftragt werden, auch außerhalb des Schulgrundstücks allein oder in Gruppen Unterrichtsgänge durchzuführen, wenn sich die Lehrerin/der Lehrer vorher vergewissert hat, dass die geistige und charakterliche Reife dieser Schülerinnen und Schüler darauf schließen lässt, dass sie altersmäßig geeignet sind, diese schulische Aufgabe auch selbständig zu erledigen.
- (4) Die Aufsichtspflicht der Lehrkräfte besteht auch dann, wenn im Rahmen des stundenplanmäßigen Unterrichts andere Personen (z.B. Ärzte, Berufsberater, Polizeibeamte) mitwirken. Die Lehrerin/Der Lehrer bleibt verantwortlich, wenn sie/er das Klassenzimmer verlässt.

§ 7 Schwer behinderte Lehrerinnen/Lehrer

Bei der Organisation des Unterrichts und sonstiger schulischer Veranstaltungen sowie bei der Zuweisung besonderer Aufgaben ist die besondere Stellung der Lehrerinnen und Lehrer, die wegen einer gesundheitlichen Behinderung in ihrer Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 v.H. gemindert sind, sowie der Lehrerinnen und Lehrer, die Schwerbehinderten gleichgestellt sind, zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei der Gestaltung des Stundenplans, bei der Zuweisung von zusätzlichen Vertretungsstunden oder bei der Einteilung der Aufsicht in den Pausen, für Schüler- und Lehrwanderungen sowie bei Lehr- und Studienfahrten. Die für die einzelnen Schularten geregelten Ermäßigungen der Unterrichtspflichtzeit sind zu beachten.ⁱ

§ 8 Klassenleiterin/Klassenleiter; Kursleiterin/Kursleiter

- (1) Die Klassenleitung wird von der Schulleiterin/dem Schulleiter festgelegt. Anzustreben ist eine Vereinbarung zwischen Schulleitung und Lehrkräften. Hinsichtlich der Übertragung der Klassenleitung auf Teilzeitlehrkräfte wird auf § 9 Abs. 4 verwiesen.
- (2) Die Klassenleiterin/Der Klassenleiter trägt in besonderer Weise Verantwortung für die Erziehungsarbeit in ihrer/seiner Klasse. Sie/Er vertritt die Klasse bei der Schulleitung, in der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz, in der Klassenkonferenz und bei

den in ihrer/seiner Klasse unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrern. Von diesen ist sie/er über alle wesentlichen die Klasse und einzelne Schülerinnen und Schüler betreffenden Vorgänge zu unterrichten. Sie/Er wirkt darauf hin, dass sich die Lehrerinnen und Lehrer ihrer/seiner Klasse möglichst im Team über das Maß der Aufgaben, die notwendige Arbeitszeit und gemeinsame Unterrichtsprojekte verständigen sowie über alle wesentlichen, die Klasse und einzelne Schülerinnen und Schüler betreffenden Vorgänge informieren. Die Klassenleiterin/Der Klassenleiter sorgt für die Unterrichtung der Klasse über wesentliche Angelegenheiten der Schule. Sie/Er regt die Schülerinnen und Schüler der Klasse zur Mitgestaltung des schulischen Lebens an und beteiligt dabei die Klassensprecherin/den Klassensprecher. Die Klassenleiterin/Der Klassenleiter unterrichtet sich fortlaufend über die Einträge in den Notenbögen oder in vergleichbaren Unterlagen. Sie/Er überprüft in ihrer/seiner Klasse die Schulversäumnisse, soweit in der Schule keine andere Vereinbarung getroffen ist.

- (3) Die Klassenleiterin/Der Klassenleiter berät die Erziehungsberechtigten in schulischen Fragen. Bei einem auffallenden Absinken des Leistungsstandes und sonstigen wesentlichen, die Schülerin/den Schüler betreffenden Vorgängen sorgt die Klassenleiterin/der Klassenleiter für eine möglichst frühzeitige Unterrichtung der Erziehungsberechtigten, bei Berufsschülerinnen und Berufsschülern auch der Auszubildenden oder Arbeitgeber, gegebenenfalls gegen Empfangsbestätigung. Dies gilt insbesondere dann, wenn nach Aushändigung des Zwischenzeugnisses die Leistungen der Schülerin/des Schülers so stark absinken, dass eine Gefahr für das Vorrücken oder das Bestehen der Abschlussprüfung erkennbar wird.
- (4) Die Klassenleiterin/Der Klassenleiter erledigt die für ihre/seine Klasse notwendigen Verwaltungsarbeiten und ist für die korrekte Führung der Schülerpapiere verantwortlich. Sofern keine andere Regelung besteht, führt die Klassenleiterin/der Klassenleiter insbesondere den Schülerbogen und den Schülerakt. Die Klassenleiterin/Der Klassenleiter entwirft die Zeugnisse im Zusammenwirken mit den übrigen Lehrkräften der Klasse.
- (5) Die in der Klasse tätigen Lehrerinnen und Lehrer unterstützen die Klassenleiterin/den Klassenleiter bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben und verständigen sich, nach Möglichkeit in Teamarbeit, über methodische, didaktische und erzieherische Grundsätze.
- (6) Soweit der Unterricht insbesondere in der Kollegstufe in Kursen erteilt und eine Kursleiterin/ein Kursleiter bestimmt wird, gelten für diese/diesen die Absätze 1 bis 5 sinngemäß. Die Zeugnisse über die Ausbildungsabschnitte in der Kollegstufe werden von der Kollegstufenbetreuerin/dem Kollegstufenbetreuer entworfen und von der Schulleiterin/dem Schulleiter festgesetzt.

2. Teil : Allgemeine Bestimmungen

§ 9 Allgemeine Dienstpflichten der Lehrerin/des Lehrers

- (1) Hauptamtliche bzw. hauptberufliche Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, ihre volle Arbeitskraft dem Dienst als Lehrerin/als Lehrer zu widmen. Hierzu gehört auch die Verpflichtung, sich selbst fortzubilden und an dienstlichen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmenⁱⁱ, auch dann wenn sie in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden.
- (2) Die Verpflichtung, sich selbst fortzubilden, gilt als erfüllt, wenn Fortbildungen im Zeitumfang von mindestens 12 Fortbildungstagen (ein Tag ist mindestens 5 x 60 Minuten) im Zeitraum von 4 Jahren nachgewiesen sind (innerhalb und/oder außerhalb der Unterrichtszeit). Die Nachweispflicht liegt bei der Dienstkraft, die Schulleitung ist verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmung. Ziele und Schwerpunkte der Fortbildung einer Lehrkraft werden im Rahmen des Mitarbeitergesprächs mit der Schulleitung unter Beachtung der Schul- und Referatsziele vereinbart. Betriebspraktika können auf die Verpflichtung, sich selbst fortzubilden, ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn dies mit der Schulleitung ausdrücklich vereinbart wurde.

Mindestens 1/3 dieses Zeitkontingents für Fortbildung ist im Rahmen von schulinterner Lehrerfortbildung einzubringen. Die Schulen erheben ihren diesbezüglichen Bedarf auf den verschiedenen Ebenen der kollegialen Zusammenarbeit: Klassen- und Jahrgangsstufen, Fachschaften, Entwicklungsgruppen etc.. Das Pädagogische Institut (ggf. die Schulbegleitung) unterstützt und berät die Lehrkräfte, Teams und Kollegien bei der Ermittlung des Bedarfs und bei Realisierung geeigneter Maßnahmen sowie in Bezug auf deren Finanzierung im Rahmen der verfügbaren Mittel.

In begründeten Fällen kann die Schulleitung von dieser Fortbildungspflicht ganz oder teilweise befreien.

Unabhängig davon gilt weiterhin die Pflicht, an angeordneten dienstlichen Fortbildungen (angeordnete Fortbildungen zu neuen Lehrplänen etc.) teilzunehmen, auch dann, wenn sie in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden.

- (3) Die Lehrerinnen und Lehrer haben ihre Unterrichtszeiten einzuhalten (§ 4 Abs. 3). Sie sind verpflichtet, auch außerhalb ihres planmäßigen Unterrichts und - unbeschadet ihres Urlaubsanspruchs - in den Ferien aus dienstlichen Gründen zur Verfügung zu stehen; die Anwesenheit in der Schule kann angeordnet werden. Zu den Pflichten der Lehrkräfte gehören insbesondere die wöchentliche Sprechstunde, die Vorbereitung sonstiger schulischer Veranstaltungen (§ 5 Abs. 1), die Teilnahme an Schulfahrten, die Vorbereitung des neuen Schuljahres, Präsenzpfllichten, vor allem zur Übernahme von Vertretungen, die Erledigung von Verwaltungsgeschäften, die Teilnahme an dienstlichen Besprechungen, an Veranstaltungen für die Erziehungsberechtigten, an Sprechstunden oder Sprechtagen für die Auszubildenden, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter der Beschäftigungsbetriebe, die

Teilnahme an dienstlichen Fortbildungsveranstaltungen sowie die Mitwirkung an der Aus- und Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer und die Pflicht zur Übernahme von ehrenamtlichen Tätigkeiten in Prüfungskommissionen im Rahmen der dualen Ausbildung.

- (4) Die vorgenannten dienstlichen Verpflichtungen sowie die in dieser Dienstordnung im Übrigen enthaltenen Bestimmungen gelten auch für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte.ⁱⁱⁱ Bei ihnen soll der verminderte Umfang der Unterrichtspflichtzeit bei der Heranziehung zu Unterrichtsvertretungen und außerunterrichtlichen Verpflichtungen berücksichtigt werden, soweit dies mit pädagogischen Erfordernissen vereinbar ist, die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird und schulrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
§ 10 Abs. 4 bleibt unberührt.^{iv}
- (5) Lehrerinnen und Lehrer haben keinen Rechtsanspruch auf den Unterricht in bestimmten Klassen oder Kursen oder zu bestimmten Zeiten oder auf einen unterrichtsfreien Tag im Stundenplan. Auf § 10 Abs. 4 wird verwiesen.
- (6) Bei Bedarf können hauptamtliche bzw. hauptberufliche Lehrerinnen und Lehrer auch für den Unterricht in Fächern eingesetzt werden, für die sie keine Prüfung abgelegt haben.

- (7) Durch Anordnung des Schul- und Kultusreferates können Lehrerinnen und Lehrer verpflichtet werden, an mehreren Schulen Unterricht zu erteilen. Der Einsatz an mehreren Schulen soll nach Möglichkeit zeitlich begrenzt werden und sich auf begründete Ausnahmen beschränken. Auf § 7 sowie § 10 Abs. 4 wird verwiesen.

§ 10 Arbeitszeit

- (1) Die Arbeitszeit und die Leistung von Mehrarbeit/Überstunden richten sich für alle Lehrkräfte (Beamtinnen, Beamte und Angestellte) nach Art. 80 BayBG^v, der Arbeitszeitverordnung und der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte und den hierzu ergangenen Vollzugsbestimmungen. Im Rahmen des Art. 80 BayBG kann jede Lehrkraft grundsätzlich zu Mehrarbeit/Überstunden herangezogen werden.
- (2) Die wöchentliche Unterrichtspflichtzeit der hauptamtlichen bzw. hauptberuflichen Lehrkräfte wird von der Landeshauptstadt München festgesetzt.
- (3) Über die Vergabe der der Schule zur Verfügung stehenden Anrechnungsstunden entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter jährlich neu auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen im Benehmen mit der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz;

eine vorberatende Erörterung mit dem Dienststellenpersonalrat ist im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit wünschenswert. Die wesentlichen Inhalte der Besprechung der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz sind in einer Niederschrift festzuhalten.

- (4) Auf die berechtigten Interessen von Lehrerinnen und Lehrern, die besondere Familienpflichten^{vi} zu erfüllen haben, soll im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten und pädagogischen Erfordernisse bei der Unterrichtsplanung Rücksicht genommen werden.
- (5) Bei der Übernahme von ehrenamtlichen Tätigkeiten, beispielsweise in Prüfungsausschüssen im Sinne des § 37 BBiG, finden die vorgenannten Bestimmungen über die Arbeitszeit keine Anwendung.

§ 11 Fernbleiben vom Dienst aus zwingenden persönlichen Gründen

- (1) Ist die Lehrerin/der Lehrer wegen Krankheit dienstunfähig, so hat sie/er dies und die voraussichtliche Dauer ihres/seines Fernbleibens vom Dienst der Schulleiterin/dem Schulleiter unverzüglich anzuzeigen, so dass für eine Vertretung gesorgt werden kann. In gleicher Weise ist die Beendigung des Fernbleibens anzuzeigen.
- (2) Dauert die Dienst- oder Arbeitsunfähigkeit von Lehrkräften länger als drei Kalendertage, so ist spätestens am vierten Kalendertag, auf Verlangen des Personal- und Organisationsreferates auch früher, ein ärztliches Attest vorzulegen.^{vii} Auf Anordnung des Personal- und Organisationsreferates ist ein amtsärztliches Zeugnis beizubringen.^{viii}
- (3) Ärztliche Bescheinigungen gelten, falls im Zeugnis keine bestimmte Zeitdauer der Arbeitsunfähigkeit angegeben ist, grundsätzlich nur für vier Wochen. Nach Ablauf dieser Zeit ist die Vorlage eines weiteren Zeugnisses unbedingt erforderlich.
- (4) Will die Lehrkraft während ihrer Krankheit ihren Wohnort verlassen, muss sie dies vorher der Dienststelle (Schule) anzeigen und den Aufenthaltsort sowie die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit angeben.^{ix}
- (5) Bei Erkrankungen von länger als drei Monaten hat die Schulleiterin/der Schulleiter das Schul- und Kultusreferat zu verständigen.
- (6) Die in Absatz 1 genannte Anzeigepflicht gilt entsprechend bei Fernbleiben vom Dienst aus anderen zwingenden Gründen.

§ 12 Urlaub

- (1) Der Anspruch der Lehrkräfte auf Erholungsurlaub einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs für Schwerbehinderte richtet sich nach den beamtenrechtlichen Vor-

schriften bzw. nach dem Tarifvertrag und ist durch die Schulferien abgegolten.^x Einer besonderen Bewilligung zum Antritt ihres/seines Erholungsurlaubs während der Ferien bedarf die Lehrerin/der Lehrer dann, wenn ihr/ihm für diese Zeit besondere dienstliche Aufgaben übertragen worden sind. Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist für Lehrkräfte die Schulleiterin/der Schulleiter, für Schulleiterinnen und Schulleiter das Schul- und Kultusreferat.^{xi}

- (2) Lehrkräften kann Urlaub (Dienst-/Arbeitsbefreiung) ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge auch aus persönlichen (z.B. bei Familienereignissen) und anderen Anlässen gewährt werden.^{xii} Für andere Fälle als Familienereignisse kann Lehrkräften in Ausnahmefällen an weiteren Tagen Dienst-/Arbeitsbefreiung gewährt werden.^{xiii} Die Zuständigkeit richtet sich nach den städtischen Bestimmungen.^{xiv}
- (3) Zuständig für die Dienst-/Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Dienstbezüge bis zu maximal fünf Tagen im Schuljahr zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ist die Schulleiterin/der Schulleiter.
- (4) Ein schriftlicher Nachweis über die gewährten Dienst-/Arbeitsbefreiungen sowie die Begründungen hierzu sind von der/dem jeweiligen Schulleiterin/Schulleiter zu führen.
- (5) Während der Unterrichtszeit darf Anträgen auf Dienst-/Arbeitsbefreiung nur in unabweisbaren Sonderfällen entsprochen werden. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass die Unterrichtsversorgung gewährleistet ist.
- (6) Die Gewährung von Urlaub für eine ehrenamtliche Tätigkeit im öffentlichen Leben sowie von Arbeits-/Dienstbefreiung wegen schwerer Erkrankung der im Haushalt lebenden nahen Angehörigen richtet sich nach den beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen sowie den hierzu ergangenen städtischen Festlegungen.
- (7) Über Anträge auf unbezahlten Urlaub für besondere Zwecke (Sonderurlaub)^{xv} entscheidet grundsätzlich das Schul- und Kultusreferat.
- (8) Urlaub für eine notwendige Kur im Sinne der Beihilfevorschriften kann Lehrerinnen und Lehrern während der Unterrichtszeit nur bei Vorliegen zwingender Gründe aus amtsärztlicher Sicht genehmigt werden. Solche Kuren sind regelmäßig in die Ferienzeit zu legen. Sollten für eine Kur ausnahmsweise Randtage während der Unterrichtszeit erforderlich sein, so ist ein entsprechendes Urlaubsgesuch mit eingehender Begründung mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Urlaubsbeginn dem Schul- und Kultusreferat vorzulegen. Urlaub für eine nach dem Bundesversorgungsgesetz versorgungsärztlich angeordnete Badekur oder für eine im Rahmen eines Heilverfahrens bewilligte Kur nach dem Bundesentschädigungsgesetz kann auch außerhalb der Ferien gewährt werden.

§ 13 Nebentätigkeit

- (1) Für hauptamtliche und nicht vollbeschäftigte Lehrkräfte gelten die Bestimmungen über die Nebentätigkeit der Beamten^{xvi} sowie die BayNV in der jeweils gültigen Fassung. Das Nebentätigkeitsrecht der Beamten gilt in vollem Umfang auch für Angestellte.^{xvii} Im Übrigen wird auf die hierzu ergangenen städtischen Festlegungen verwiesen.^{xviii}
- (2) Vor Aufnahme einer Nebentätigkeit ist ein Antrag auf Genehmigung der Nebentätigkeit zu stellen. Wer über den Antrag entscheidet, richtet sich nach den jeweils geltenden Festlegungen des Schul- und Kultusreferates.
- (3) Die Anordnung zur Leistung von Mehrarbeit geht der Ausübung einer genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit vor. Bei der Prüfung der Frage der Notwendigkeit der Anordnung oder Genehmigung von Mehrarbeit sind jedoch die Belange des nebenamtlichen Unterrichts zu berücksichtigen.
- (4) Versagung oder Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit unterliegen nach Maßgabe des Art. 75 Abs. 1 BayPVG der Mitbestimmung des Personalrats.
- (5) Lehrkräfte dürfen Schülerinnen und Schülern von Klassen, in denen sie selbst unterrichten, keinen Privatunterricht erteilen. Nicht als Privatunterricht gilt es, wenn eine Lehrkraft Schülerinnen und Schüler ihrer Klasse in besonderen Fällen (z.B. nach Erkrankung) zusätzlich unentgeltlich fördert. Einer Schülerin/ Einem Schüler der Abschlussklasse oder der 12. oder 13. Jahrgangsstufe der eigenen Schule darf eine Lehrkraft Privatunterricht nur erteilen, wenn ihr die Schulleiterin/der Schulleiter bestätigt, dass sie am Ende des Schuljahres nicht Mitglied des für die Schülerin/den Schüler zuständigen Prüfungsausschusses sein wird, und wenn die Lehrkraft nicht in Kursen eingesetzt ist, deren Leistungen in die Gesamtqualifikation der Abschlussprüfung eingehen können.
- (6) Schulleiterinnen und Schulleitern sowie ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern ist die Erteilung von Privatunterricht an Schülerinnen und Schüler ihrer Schule nicht gestattet.
- (7) Der Betrieb eines nichtstädtischen Schülerheims oder einer sonstigen nicht- städtischen Erziehungseinrichtung oder die Aufnahme einer Vorstands- oder Erzieherinnen-/Erzieherstelle an einer solchen Einrichtung ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 14 Verschwiegenheitspflicht und Auskunftserteilung

- (1) Lehrerinnen und Lehrer haben auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses über die ihnen bei ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.^{xix}
- (2) Auskünfte an Presse und andere Medien erteilt grundsätzlich die Schulleiterin/der Schulleiter bzw. die jeweils von ihr/ihm beauftragte Lehrkraft, soweit nicht das Schul- und Kultusreferat zuständig ist.^{xx}

- (3) Bis zur endgültigen Festlegung der Zeugnisnoten nach den für die einzelnen Schularten geltenden Bestimmungen darf Schülerinnen und Schülern oder Erziehungsberechtigten keine verbindliche Auskunft über das Vorrücken oder über Zeugnisnoten erteilt werden. § 4 Abs. 6 Satz 3 und § 8 Abs. 3 bleiben unberührt.
- (4) Die Schule ist nicht berechtigt, anderen Personen als den Erziehungsberechtigten Auskunft über eine Schülerin/einen Schüler und deren/dessen Leistungen zu geben, es sei denn, die Erziehungsberechtigten stimmen ausdrücklich zu oder ihr mutmaßliches Einverständnis kann erwartet werden. Die Auskunftspflicht gegenüber den Auszubildenden oder Arbeitgebern nach den schulrechtlichen Bestimmungen für die Berufsschulen bleibt hiervon unberührt. Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler kann Auskunft gegeben werden, wenn die/der volljährige Schülerin/Schüler einverstanden ist.
- (5) Die Erteilung von Auskünften über Schülerinnen und Schüler an Behörden außerhalb der Schulaufsicht richtet sich nach den hierzu ergangenen besonderen (datenschutzrechtlichen) Bestimmungen. Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und der dabei erforderlichen Auskunftserteilung wird insbesondere auf Art. 31 Abs. 1 Satz 2 BayEUG verwiesen.

§ 15 Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken

Lehrerinnen und Lehrer dürfen Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit nur mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten im Rahmen der städtischen Festlegungen annehmen.^{xxi}

§ 16 Dienstweg

- (1) Lehrerinnen und Lehrer haben bei persönlichen Mitteilungen, Eingaben und Beschwerden, die ihr Dienstverhältnis oder die eigene Dienststelle betreffen, den Dienstweg einzuhalten.
- (2) Richtet sich eine Beschwerde gegen die unmittelbare Vorgesetzte/den unmittelbaren Vorgesetzten, kann sie bei der/dem nächsthöheren Vorgesetzten eingereicht werden.^{xxii} Der Beschwerdegegnerin/Dem Beschwerdegegner ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Recht, sich an den Personalrat zu wenden, bleibt hiervon unberührt.
- (3) Lehrerinnen und Lehrer können sich an ihre Vorgesetzten an der Schule, an den Personalrat sowie an das Schul- und Kultusreferat wenden, um Rat, Auskunft und Hilfe einzuholen.

§ 17 Parteipolitische Betätigung; politische Werbung

- (1) Parteipolitische Betätigung in Wort und Schrift sowie politische Werbung im Unterricht, auf Schulveranstaltungen und im sonstigen schulischen Bereich sind unzulässig.^{xxiii} Lehrerinnen und Lehrer, die sich politisch betätigen, haben dabei diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus Rücksicht auf die Pflichten ihrer dienstlichen Tätigkeit ergibt.
- (2) Parteipolitische Abzeichen dürfen im Dienst nicht getragen werden.

§ 18 Veröffentlichungen

- (1) Lehrerinnen und Lehrer unterrichten sich über die sie bzw. ihre Tätigkeit betreffenden amtlichen Veröffentlichungen sowie über die städtischen Bestimmungen, insbesondere die Rundschreiben des Schul- und Kultusreferates. Sie haben Anspruch darauf, dass diese ihnen in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden.
- (2) Plakate dürfen mit Genehmigung der Schulleitung aufgehängt werden. Davon unberührt bleibt das Recht der Gewerkschaften und Berufsverbände, im Rahmen ihrer Bestandsgarantie Mitteilungen zu machen.

§ 19 Wohnsitz; Residenzpflicht

Hauptberufliche und hauptamtliche Lehrerinnen und Lehrer haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt werden.^{xxiv}

Keinesfalls dürfen durch die Wahl des Wohnsitzes die anderen Lehrerinnen und Lehrer der Schule dienstlich benachteiligt werden.

§ 20 Hausrecht

Unbeschadet der Rechte des Dienstherrn und der Schulleiterin/des Schulleiters gem. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 BaySchFG^{xxv} haben die Lehrerinnen und Lehrer in ihrem Unterrichtsraum das Hausrecht^{xxvi}.

3. Teil: Lehrerinnen und Lehrer im Kollegium

§ 21 Kollegiale Zusammenarbeit

Die Aufgabe der Schule erfordert das vertrauensvolle und kollegiale Zusammenwirken aller Lehrerinnen und Lehrer. Dies gilt nicht nur im Verhältnis der Lehrkräfte untereinander, sondern auch im Verhältnis zwischen Schulleitung und Lehrkräften und für die Zusammenarbeit mit der Verwaltung und den sonstigen Dienstkräften.

Das kollegiale Zusammenwirken findet seinen Niederschlag u.a. in Teamstrukturen, im projekthaften Vorgehen bei der Lösung schulischer Aufgaben und Probleme sowie in der Entwicklung einer Vereinbarungskultur.

§ 22 Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz

- (1) Für die Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz sind die Vorschriften des Art. 58 BayEUG und der Schulordnungen maßgebend. Die Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz beschließt im Rahmen der ihr durch diese Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Entscheidung zugewiesenen Angelegenheiten mit bindender Wirkung für die Schulleiterin/den Schulleiter und die übrigen Mitglieder der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz.

Die Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz kann vereinbaren, Entscheidungen an Ausschüsse und andere Gremien unter Beibehaltung ihres Vetorechts zu delegieren. Dies gilt nicht für Entscheidungen, die der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz nach dem BayEUG oder den Schulordnungen zugewiesen sind.

- (2) Der Aufgabenbereich und die Entscheidungskompetenz der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz erstreckt sich auf die Sicherung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit sowie auf das kollegiale und pädagogische Zusammenwirken der Lehrkräfte an der Schule.^{xxvii}
- (3) Insbesondere wirkt die Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz zusammen mit der Schulleitung, der Konferenz der Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer und gegebenenfalls weiteren Betroffenen, wie Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern usw. mit an der Entwicklung zu einem Schulprogramm^{xxviii}. Sie wählt die dazu notwendigen Gremien, achtet dabei so weit als möglich auf eine ausgewogene geschlechtsspezifische Zusammensetzung und beschließt das erarbeitete Schulprogramm. Die Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz steuert zusammen mit der Schulleitung durch regelmäßige Überprüfung der Qualität der Umsetzung wesentlich hin zu einem geschärften Schulprofil^{xxix}.
- (4) Beschlüsse der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz, die nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, sind von der Schulleitung sorgfältig zu prüfen und als Empfehlungen zu behandeln.^{xxx} Über die Art der Umsetzung der Beschlüsse ist der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz grundsätzlich zu berichten.
- (5) Die Sitzungen der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz sind grundsätzlich außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen.

Die Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz kann über die in Art. 58 Abs. 1 Satz 3 BayEUG genannten Ausschüsse (Disziplinarausschuss, Lehr- und Lernmittelausschuss) hinaus beratende Gremien für besondere Aufgaben bilden. Die Verfahrensabläufe werden über Vereinbarungen geregelt.

§ 23 Klassenkonferenz

- (1) Die Klassenkonferenz hat, unbeschadet von Art. 53 Abs. 4 BayEUG und ihren Aufgaben nach den Schulordnungen, auch den Zweck, die enge Zusammenarbeit und die gegenseitige Verständigung der in der Klasse tätigen Lehrerinnen und Lehrer, besonders auch in Projekt- und Klassenteams, zu fördern und die fachbezogenen und didaktisch-methodischen und allgemeinpädagogischen Anforderungen an die Schülerinnen und Schüler abzustimmen.
- (2) Die Klassenkonferenz soll nicht nur anlässlich der Festsetzung der Zeugnisse, sondern immer dann, wenn dies zur Verbesserung der Zusammenarbeit und zur Vertiefung der gegenseitigen Verständigung der in der Klasse tätigen Lehrkräfte sowie zur Herbeiführung einheitlicher Unterrichtsmaßstäbe wünschenswert oder notwendig erscheint, zusammentreten. Sie kann durch Teamsitzungen ergänzt werden. Auf Antrag der Klassenleiterin/des Klassenleiters oder mindestens dreier Lehrkräfte der Klasse muss die Schulleiterin/der Schulleiter eine Klassenkonferenz einberufen. Gleiches gilt, wenn mindestens 25 % der Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder mindestens 25 % der Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler einer Klasse einen Antrag auf Einberufung der Klassenkonferenz unter Angabe des Grundes stellen. Die Erziehungsberechtigten haben dabei pro Kind insgesamt 1 Stimme. Soweit nicht die Schulordnungen Bestimmungen über die Teilnahmepflicht enthalten, kann die Schulleiterin/der Schulleiter alle in der Klasse tätigen Lehrkräfte zur Teilnahme an der Klassenkonferenz verpflichten; § 2 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Klassenkonferenzen einer oder mehrerer Jahrgangsstufen können gemeinsam abgehalten werden, soweit es sich nicht um die Erfüllung von Aufgaben nach Art. 53 Abs. 4 BayEUG handelt. Absatz 1 und Absatz 2 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der Antrag nach Absatz 2 von mindestens fünf Lehrkräften bzw. mindestens 50 % der Schülerinnen und Schüler der betroffenen Klassen bzw. mindestens 50 % der Erziehungsberechtigten zu stellen ist.
- (4) Auf Antrag können in der Klassenkonferenz zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten Schülerinnen und Schüler und/oder ihre Erziehungsberechtigten gehört werden.

§ 24 Fachliche Zusammenarbeit, Fachsitzungen, fächerübergreifende Sitzungen

- (1) Die Schulleiterin/Der Schulleiter beruft im Benehmen mit der Fachbetreuung im Schuljahr im Rahmen ihrer/seiner pädagogischen Verantwortung die Lehrerinnen und Lehrer der einzelnen Unterrichtsfächer oder der Fächergruppen zu Fach-

sitzungen ein, in denen insbesondere Fragen der Didaktik und Methodik, der Unterrichtsorganisation, der Lehrpläne und der Einführung neuer Lehrbücher besprochen werden. Außerdem dienen die Fachsitzungen der pädagogischen und fachlichen Fortbildung sowie der Strukturierung und Pflege von Teamarbeit. An Schulen, an denen verstärkt fächerverbindend oder fächerübergreifend gearbeitet wird, können fächerübergreifende Sitzungen diese Funktion übernehmen. Die Schulleiterin/Der Schulleiter kann die Leitung der Sitzung delegieren. Die Teilnahme an den Fachsitzungen ist eine Dienstpflicht, es sei denn, die Schulleiterin/der Schulleiter bzw. ihre/seine Vertreterin/ ihr/sein Vertreter in der Sitzungsleitung hat die Lehrkraft von der Teilnahme befreit; § 2 Abs. 3 bleibt unberührt.

- (2) Die Beschlüsse von Fachkonferenzen sollen beachtet werden. § 3 Abs. 1 und 2 bleibt unberührt.
- (3) Über jede Fachsitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Bestimmungen der jeweiligen Schulordnung über den Inhalt von Niederschriften der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz finden entsprechende Anwendung.

§ 25 Fachbetreuung

- (1) Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer vertreten ihren Fachbereich im Rahmen des Schulganzen. Sie übernehmen Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung von fachbezogenen und fächerübergreifenden pädagogischen Konzepten und für die Bildung entsprechender Teams.
- (2) Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer üben nicht die Tätigkeit von Vorgesetzten, sondern die von fachlichen und pädagogischen Beraterinnen und Beratern aus. Ihre Aufgaben schließen keine Aufsichtsbefugnis über die Unterrichtsführung der Lehrkräfte und kein Weisungsrecht ein.
- (3) Die Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer beraten die Lehrkräfte in fachlicher Hinsicht und besprechen mit ihnen fachliche und didaktisch-methodische Fragen. Sie erarbeiten in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der Fachschaft bzw. den entsprechenden Teams im Rahmen der Vorgaben der Schulordnungen Kriterien für Leistungsnachweise im Hinblick auf Angemessenheit und Benotung und stimmen gegebenenfalls deren Anzahl ab. § 3 Abs. 1 und 2 bleibt unberührt.
- (4) Die Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer unterstützen die Schulleitung in fachlichen Fragen und beraten sie. Sie arbeiten mit der Schulleitung eng zusammen, insbesondere hinsichtlich der Koordinierung der Unterrichtsplanung und -durchführung sowie der Verwendung der finanziellen Mittel.
- (5) Auf Anweisung der Schulleitung können die Fachbetreuerinnen/Fachbetreuer in begründeten Einzelfällen Unterrichtsbesuche zur pädagogischen, didaktisch-methodischen und fachlichen Beratung durchführen. Die Fachbereiche können Vereinbarungen über Unterrichtsbesuche treffen. Daraus resultierende Feststellungen

und Beobachtungen bilden eine Grundlage für Gespräche gemäß Absatz 3, nicht jedoch für die dienstliche Beurteilung.

- (6) In regelmäßigen Abständen tritt die Konferenz der Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer unter der Leitung der Schulleiterin/des Schulleiters zusammen. Sie berät die Schulleitung in allen die Grundsätze der Unterrichtsgestaltung betreffenden Fragen. An der Entwicklung eines zeitgemäßen Schulprofils wirkt sie in besonderem Maße mit.

§ 26 Beratungslehrerin/Beratungslehrer; Schulpsychologin/Schulpsychologe

Zur Unterstützung der Schulen bei der Schulberatung werden Beratungslehrerinnen/Beratungslehrer und Schulpsychologinnen/Schulpsychologen bestellt.^{xxx1} Die Beratung dient der Unterstützung der Erziehungsberechtigten in ihrer Erziehungsaufgabe und soll insbesondere der Schülerin/dem Schüler helfen, ihre/seine Anlagen zu erkennen, ihre/seine Fähigkeiten zu nutzen und die gegebenen Bildungsmöglichkeiten wahrzunehmen. Die Beratungslehrkraft arbeitet mit anderen Schulen, Bildungs- und Beratungseinrichtungen sowie den Ausbildungsbetrieben zusammen. Im Übrigen hat jede Lehrkraft die Aufgabe, die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler in Fragen der Schullaufbahn zu beraten und ihnen bei der Wahl der Bildungsmöglichkeiten entsprechend ihren Anlagen und Fähigkeiten zu helfen.

Der Aufgabenbereich der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen umfasst die individuell-psychologische Beratung von Schülerinnen und Schülern, die Beratung von Erziehungsberechtigten und Lehrkräften, die Entwicklung präventiver Maßnahmen für die Schule und die Zusammenarbeit mit anderen Beratungsinstitutionen.^{xxxii}

III. Abschnitt - Die Schulleiterin/Der Schulleiter

§ 27 Allgemeine Funktion

- (1) Die Aufgabe der Schulleiterin/des Schulleiters besteht insbesondere in der pädagogischen und organisatorischen Leitung der Schule. Sie/Er ist dabei auch verantwortlich für die Personalentwicklung und Personalförderung am Arbeitsplatz. Eine wichtige Aufgabe der Personalführung ist die Frauenförderung nach den Grundsätzen der Landeshauptstadt München. Die Schulleiterin/Der Schulleiter soll das Kollegium motivieren, Innovation und Engagement fördern und pädagogische Freiräume eröffnen. Sie/Er wirkt darauf hin, dass so weit wie möglich Anordnungen durch Vereinbarungen abgelöst und Aufgaben und Verantwortungen delegiert werden. Die Grundsätze der Landeshauptstadt München über Führung und Zusammenarbeit, das Leitbild und die Konzepte des Schul- und Kultusreferates stellen für sie/ihn eine besondere Verpflichtung dar. Durch ihr/sein Führungsverhalten prägt sie/er wesentlich das Schulklima und die Schulkultur ihrer/seiner Einrichtung, die Entstehung und ständige Weiterentwicklung eines Schulprogrammes bis hin zu einem deutlichen

Schulprofil. Sie/Er trägt die zentrale Verantwortung für diesen Entwicklungsprozess an der Schule.

- (2) Dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule entsprechend sorgt die Schulleiterin/der Schulleiter für die Erörterung pädagogischer, methodisch-didaktischer und fachlicher Themen in Konferenzen, Teamsitzungen und Projektarbeitsgruppen und wirkt darauf hin, dass neue Erkenntnisse und Ergebnisse der Fach- und Erziehungswissenschaften in die pädagogische Arbeit eingebracht werden.
- (3) Die Schulleiterin/Der Schulleiter gestaltet die Schule gemeinsam mit den Lehrkräften, den Schülerinnen und Schülern, den Erziehungsberechtigten bzw. den dualen Partnern und ihren Gremien sowie dem Verwaltungs- und Hauspersonal. Sie/Er fördert hierzu alle Maßnahmen, die Einblick in die Gesamtarbeit der Schule vermitteln und Teilhabe ermöglichen.
- (4) Die Schulleiterin/Der Schulleiter bildet sich in angemessener Weise fort, insbesondere auf den Gebieten Pädagogik, Psychologie, Verwaltung und Personalführung.

§ 28 Stellung der Schulleiterin/des Schulleiters

- (1) Die Landeshauptstadt München bestellt für jede Schule eine Schulleiterin/einen Schulleiter.^{xxxiii}
- (2) Die Schulleiterin/Der Schulleiter ist zugleich Lehrkraft an der Schule. Werden mehrere Schulen von einer Schulleiterin/einem Schulleiter in Personalunion geführt, so soll sie/er in der Regel nur an einer dieser Schulen unterrichten. Für sie/ihn gelten alle personalrechtlichen und dienstrechtlichen Vorschriften und Voraussetzungen, die für Lehrkräfte maßgebend sind. Insbesondere finden die in Abschnitt II über Lehrerinnen und Lehrer geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung (z.B. Einhaltung des Dienstweges u.a.).
- (3) Die Schulleiterin/Der Schulleiter ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der an der Schule beschäftigten Beamten, Angestellten und sonstigen Dienstkräfte, die zum Schul- und Kultusreferat gehören, soweit keine anderweitige Regelung getroffen ist.^{xxxiv}
- (4) Die Schulleiterin/Der Schulleiter vertritt die Schule nach außen.^{xxxv} Bezüglich der Vertretung gegenüber den Medien wird auf § 14 Abs. 2 verwiesen.

§ 29 Die Stellvertreterin/Der Stellvertreter

- (1) Soweit keine Sonderregelungen bestehen, bestellt die Landeshauptstadt München für jede Schule eine ständige Vertreterin/einen ständigen Vertreter der Schulleiterin/des Schulleiters.

- (2) Bei Abwesenheit der Schulleiterin/des Schulleiters von der Schule werden die Aufgaben und Befugnisse der Schulleitung von der/dem ständigen Vertreterin/Vertreter im erforderlichen Umfang wahrgenommen. Die Stellvertreterin/Der Stellvertreter hat im Fall der Verhinderung der Schulleiterin/des Schulleiters grundsätzlich dieselben Rechte, Pflichten und Aufgaben wie die Schulleiterin/der Schulleiter selbst. Die Schulleiterin/Der Schulleiter und ihre/seine Stellvertreterin/ ihr/sein Stellvertreter müssen sich gegenseitig über alle bedeutsamen Vorgänge laufend unterrichten.
- (3) Die Stellvertreterin/Der Stellvertreter unterstützt die Schulleiterin/den Schulleiter bei der Erfüllung ihrer/seiner dienstlichen Aufgaben. Die Prinzipien Eigenverantwortlichkeit, Teamarbeit und Partnerschaftlichkeit sollen grundsätzlich die Zusammenarbeit prägen. Der/Dem ständigen Vertreterin/Vertreter werden von der Schulleiterin/dem Schulleiter innerdienstlich bestimmte Aufgaben in angemessenem Umfang zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit die Gesetze, Schulordnungen und diese Dienstordnung nicht etwas anderes vorsehen. Das Kollegium ist über diese Geschäftsverteilung zu unterrichten.
- (4) Falls die Stellvertreterin/der Stellvertreter an der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben verhindert ist, übernimmt jeweils die dienstälteste ranghöchste Lehrkraft die Vertretungsaufgaben, wenn keine anderweitige Regelung getroffen ist. Für die Zeit der Ferien oder in außergewöhnlichen Fällen kann die Schulleiterin/der Schulleiter andere Lehrkräfte mit der Vertretung beauftragen. Zur Übernahme der Vertretung ist jede hauptamtliche bzw. hauptberufliche Lehrkraft verpflichtet.

§ 30 Anwesenheit der Schulleiterin/des Schulleiters

- (1) Die Schulleiterin/Der Schulleiter muss in der Regel in der Hauptunterrichtszeit - der Zeit der größten Unterrichtsdichte - in der Schule anwesend sein. Darüber hinaus richtet sich ihre/seine Anwesenheit nach den dienstlichen Erfordernissen. Sie/Er legt Zeiten fest, zu denen sie/er den Lehrerinnen und Lehrern, den Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern für eine Aussprache zur Verfügung steht. Auch während der Ferien muss die Wahrnehmung der Dienstgeschäfte der Schulleitung in ausreichendem Maße sichergestellt sein.
- (2) Die Schulleiterin/Der Schulleiter zeigt dem Schul- und Kultusreferat unter Benennung der Vertretung ihren/seinen Erholungsurlaub an, die Schulleiterinnen/Schulleiter von Realschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Gymnasien darüber hinaus auch der/dem Ministerialbeauftragten.
- (3) Erkrankungen und die Wiederaufnahme des Dienstes der Schulleiterin/des Schulleiters und im Vertretungsfall die der Vertreterin/des Vertreters sind dem Schul- und Kultusreferat unverzüglich anzuzeigen.

§ 31 Einzelne Aufgaben der Schulleiterin/des Schulleiters

- (1) Die Schulleiterin/Der Schulleiter sorgt für die Erfüllung der ihr/ihm durch die Schulordnung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere dafür, dass der in den Lehrplänen und sonstigen amtlichen Richtlinien gegebene Auftrag der Schule erfüllt, der Unterricht ordnungsgemäß erteilt, die Arbeit der einzelnen Lehrkräfte aufeinander abgestimmt wird und dass die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften beachtet werden. Auf § 32 Abs. 3 wird verwiesen.
- (2) Die Schulleiterin/Der Schulleiter nimmt im Rahmen der bestehenden Vorschriften die Schülerinnen und Schüler auf, regelt nach Maßgabe der vom Schul- und Kultusreferat festgelegten Richtzahlen die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu Klassen und Kursen sowie die Verteilung der der Schule zugeteilten Unterrichtsstunden und der zugeordneten Unterrichtsräume und verteilt den Unterricht sowie die sonstigen dienstlichen Aufgaben (§ 9) auf die Lehrerinnen und Lehrer. Hierbei sowie bei der Bestellung der Klassenleiterinnen/Klassenleiter sollen die besonderen Gegebenheiten der Klassen/Kurse und die fachliche und persönliche Eignung der Lehrkräfte sowie deren weitere Dienstaufgaben berücksichtigt werden. Die familiäre Situation und eine Teilzeitbeschäftigung sind zu berücksichtigen, soweit aus pädagogischer Sicht keine Einwände bestehen, keine wesentliche Benachteiligung anderer Lehrkräfte damit verbunden ist und die organisatorischen Möglichkeiten gegeben sind. Rechtsansprüche sind da-raus nicht abzuleiten. Die Schulleiterin/Der Schulleiter achtet auf gleichmäßige Verteilung der Aufgaben und der Verantwortung. Begründeten Wünschen der Lehrkräfte bezüglich ihres Einsatzes soll im Rahmen des Möglichen Rechnung getragen werden. Die Belange schwer behinderter Lehrkräfte sind zu beachten
- (§ 7).
Die Unterrichtsverteilung und die Verteilung der Aufgaben und Verantwortungen sollen unter dem Primat der Pädagogik und unter dem Gedanken der Personalfürsorge in einem transparenten Verfahren auf der Basis von Vereinbarungen erfolgen; im Konfliktfall entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter.
- (3) Die Schulleiterin/Der Schulleiter hat dem Schul- und Kultusreferat und der zuständigen Schulaufsichtsbehörde die jeweils erforderlichen Unterrichtsübersichten vorzulegen.
- (4) Über die in der Dienstordnung (§§ 22, 23, 24) und in den Schulordnungen geregelten Fälle hinaus kann die Schulleiterin/der Schulleiter das Kollegium oder Teile des Kollegiums in begründeten Ausnahmefällen auch kurzfristig zu Dienstbesprechungen einberufen. Die in den Schulordnungen geregelten Zuständigkeiten der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz bleiben davon unberührt. Insbesondere können bei diesen Dienstbesprechungen keine Beschlüsse gefasst werden, die der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz vorbehalten sind.^{xxxvi}
- (5) Die Schulleiterin/Der Schulleiter ist berechtigt, Lehrkräften zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen an bis zu fünf Tagen im Schuljahr Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu gewähren (§ 12 Abs. 3).

- (6) Die Schulleiterin/Der Schulleiter sorgt für eine gleichmäßige Verteilung der schriftlichen Aufgaben über das ganze Schuljahr, die Angemessenheit der Aufgabenstellung und der Benotung durch die Lehrkräfte. Stellt sie/er nach Rücksprache mit der Lehrerin/dem Lehrer und gegebenenfalls mit der Fachbetreuerin/dem Fachbetreuer fest, dass die Anforderungen in einer schriftlichen Arbeit unangemessen waren oder der Lehrstoff ungenügend vorbereitet war, so kann sie/er die Aufgabe für ungültig erklären und die Anfertigung einer neuen anordnen.
- (7) Hält die Schulleiterin/der Schulleiter im Rahmen ihrer/seiner Aufgabe nach Absatz 6 die Änderung einer Note für erforderlich, ohne ein Einverständnis mit der Lehrkraft hierüber erzielen zu können, so entscheidet die Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz.
- (8) Die Schulleiterin/Der Schulleiter teilt dem Kollegium Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Schule rechtzeitig mit und legt die Entscheidungswege dar. Sie/Er unterrichtet die Lehrkräfte über dienstliche Vorschriften und Weisungen des Schulträgers, der Schulaufsichtsbehörden und im Rahmen der bestehenden Vorschriften über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule; dazu gehören unter anderem Personalangelegenheiten, soweit diese nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, Budgetfragen und Baumaßnahmen. Sie/Er informiert die Lehrkräfte auch über Gesprächsinhalte mit der Schülermitverantwortung, dem Elternbeirat sowie - im Bereich des beruflichen Schulwesens - dem Berufsschulbeirat und außerschulischen Stellen.
- (9) Die Schulleiterin/Der Schulleiter und der Personalrat arbeiten vertrauensvoll zusammen. Sie treffen sich regelmäßig zu Besprechungen^{xxxvii} und schließen gemeinsam Dienstvereinbarungen, soweit die Voraussetzungen nach dem BayPVG vorliegen^{xxxviii}. Darüber hinaus können freiwillige Vereinbarungen auch zu anderen Inhalten abgeschlossen werden. Insbesondere ist der Personalrat umfassend und rechtzeitig, d.h. vor Einleitung einer beabsichtigten, beteiligungspflichtigen Maßnahme zu unterrichten.
- (10) Die Schulleiterin/Der Schulleiter arbeitet vertrauensvoll mit der Schülermitverantwortung, dem Elternbeirat und im Bereich des beruflichen Schulwesens mit dem dualen Partner zusammen. Sie/Er unterrichtet Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte möglichst frühzeitig über alle wesentlichen die Schule betreffenden Angelegenheiten und Entscheidungen. Für die Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat gilt Art. 67 Abs. 1 BayEUG.
- (11) Die Schulleiterin/Der Schulleiter stellt durch geeignete Maßnahmen die schulinterne Abstimmung der Ordnungsmaßnahmen sicher und entscheidet im Konfliktfall^{xxxix} Ordnungsmaßnahmen und schriftliche schülerinnen- und schülerbezogene Mitteilungen mit wesentlichem Inhalt werden ihr/ihm vor Auslauf vorgelegt.
- (12) Die Schulleiterin/Der Schulleiter hat für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung der Akten (für schriftliche Leistungsnachweise und Prüfungsarbeiten vgl. die Bestimmungen der jeweiligen Schulordnung), insbesondere für eine sichere Aufbewahrung von Prüfungsaufgaben und ähnlichen Schriftstücken zu sorgen. Art. 80 Abs. 3

BayEUG bleibt unberührt. Im Übrigen wird auf § 39 und die Vorschriften des Personalaktenführungsrechts verwiesen.

- (13) Die Schulleiterin/Der Schulleiter informiert sich laufend über das Unterrichtsgeschehen. Hierzu dienen vor allem Unterrichtsbesuche, die in der Regel unangemeldet erfolgen. Über Unterricht und pädagogische Arbeit führt sie/er regelmäßig Gespräche mit der Lehrerin/dem Lehrer.
- (14) Sie/Er berät die Lehrerin/den Lehrer in allen den Dienst betreffenden Fragen und nimmt die Aufgaben und Pflichten wahr, die sich aus den jeweils gültigen Beurteilungsrichtlinien der Landeshauptstadt München sowie den hierzu ergangenen Mitteilungen ergeben.
- (15) Die Schulleiterin/Der Schulleiter ist zuständig für die Genehmigung von Schulveranstaltungen und Schulfahrten sowie die dazu nötigen Anordnungen von Dienstreisen. Hinsichtlich der Genehmigung von Dienstbefreiungen wird auf die jeweils gültigen Festlegungen des Schul- und Kultusreferates bzw. des Personal- und Organisationsreferates verwiesen.
- (16) Die Schulleiterin/Der Schulleiter beachtet die Führungsgrundsätze der Landeshauptstadt München und führt die notwendigen Mitarbeitergespräche mit jeder Lehrerin/jedem Lehrer entsprechend den städtischen Festlegungen. Insbesondere hierzu hat sie/er sich regelmäßig fortzubilden.

IV. Abschnitt - Schulverwaltung

§ 32 Schulvermögen

- (1) Die Schulleiterin/Der Schulleiter als Sachwalterin/Sachwalter stellt sicher, dass ihr/ihm die Lehrkräfte sowie die sonstigen ihr/ihm an der Schule unterstellten Dienstkräfte über Mängel und Schäden am Schulvermögen unverzüglich berichten.^{xi} Alle Mängel und Schäden, die nicht vom Hauspersonal behoben werden können, teilt die Schulleiterin/der Schulleiter unverzüglich dem Schul- und Kultusreferat mit, soweit keine anderweitige Regelung getroffen ist.
- (2) Bei Schulgebäuden, in denen mehrere Einrichtungen untergebracht sind, wird eine Koordinatorin/ein Koordinator entsprechend den Sachwalterrichtlinien bestellt.^{xli}
- (3) Die Schulleiterin/Der Schulleiter ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften über den Arbeitsschutz und der hierzu ergangenen Richtlinien.^{xlii}
- (4) An jeder Schule ist von der Schulleiterin/dem Schulleiter eine geeignete Person zur/zum Sicherheitsbeauftragten zu bestellen.^{xliii}

§ 33 Ärztliche und hygienische Betreuung

Die hygienischen Verhältnisse überwacht die Schulleiterin/der Schulleiter zusammen mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst.^{xliv} Die Schulleiterin/Der Schulleiter wendet sich erforderlichenfalls an die/den für die Schule bestellte Schulärztin/bestellten Schularzt oder an den öffentlichen Gesundheitsdienst, soweit dieser die gesundheitliche Betreuung der Schülerinnen und Schüler unmittelbar wahrnimmt.

§ 34 Rauchen an Schulen

In Lehr- und Unterrichtsräumen sowie in den übrigen Räumen und Bereichen, die für Schülerinnen und Schüler regelmäßig zugänglich sind, darf nicht geraucht werden. Bei außerunterrichtlichen schulischen Veranstaltungen sollen die Lehrkräfte und das sonstige schulische Personal auf das Rauchen verzichten.

§ 35 Dienstsiegel

- (1) Jede Schule führt ein Dienstsiegel mit dem städtischen Wappen.
- (2) Das Dienstsiegel ist so zu verwahren, dass Verlust und Missbrauch ausgeschlossen sind.
- (3) Die Zeugnisse sind, soweit dies in den Schulordnungen vorgesehen ist, mit dem Dienstsiegel von Hand zu versehen. Im Übrigen wird das Dienstsiegel nur auf wichtigen Schriftstücken und Mitteilungen verwendet.

§ 36 Amtliche Beglaubigung

Für die Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen und die Beglaubigung von Unterschriften wird auf das jeweils gültige Rundschreiben des Direktoriums verwiesen.^{xlv}

§ 37 Besondere Vorkommnisse

Bei Vorkommnissen von besonderer Bedeutung für die Schule, wie Gewalt, sexueller Belästigung, schweren Unfällen - auch bei schulischen Veranstaltungen - sowie bei Bränden, großen Wasserschäden oder Einbrüchen in das Schulhaus ist die Zentralverwaltung des Schul- und Kultusreferates unverzüglich, zunächst telefonisch, zu verständigen. Bei Realschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Gymnasien erhält die/der Ministerialbeauftragte einen Abdruck diesbezüglicher Schreiben.

§ 38 Forderungen gegen die Landeshauptstadt München

Werden bei der Schule Forderungen gegen die Landeshauptstadt München (z.B. auf Schadensersatz) geltend gemacht, die aus Erklärungen, Handlungen oder Unterlassun-

gen der Schule oder einer/eines ihrer Bediensteten hergeleitet werden, so setzt sich die Schule unverzüglich mit dem Schul- und Kultusreferat in Verbindung, das die Schule rechtlich berät. Garderobendiebstähle sind der Stadtkämmerei (Versicherungsverwaltung) unmittelbar mitzuteilen.

§ 39 Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Hierbei wird insbesondere auf Art. 85 BayEUG sowie auf die Bestimmungen der jeweiligen Schulordnung bezüglich personenbezogener Daten an Schulen verwiesen. Ergänzend wird auf die erläuternden Hinweise für die Schulen zum Vollzug des Bayerischen Datenschutzgesetzes^{xlvi} sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherung personenbezogener Daten Bezug genommen.

§ 40 Berichterstattung und Jahresbericht

- (1) Die Schule erstattet dem Schul- und Kultusreferat nach näherer Bestimmung für einzelne Schularten auf dem Dienstweg schriftlich Bericht.
- (2) Den Schulen wird empfohlen, am Schluss des Schuljahres für die Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigten, Lehrkräfte und Ausbildungsbetriebe einen Jahresbericht herauszugeben. Die Ausgestaltung bleibt unbeschadet des Art. 85 Abs. 3 BayEUG der Schule überlassen.

V. Abschnitt - Schlussvorschriften

§ 41 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Dienstordnung tritt am 15. Februar 1999 in Kraft. Die Änderung in § 9 M/LLDO tritt am 01.08.2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Dienstordnung für Lehrer an Schulen der Landeshauptstadt München vom 01. November 1979 außer Kraft.

Anmerkungen

- ⁱ Bekanntmachung des Kultusministeriums vom 8. August 1990 (KWMBI I S. 341)
- ⁱⁱ § 55 LbV, Art. 20 BayLBiG
- ⁱⁱⁱ Teilzeitbeschäftigt ist eine Lehrkraft im Beamtenverhältnis, wenn sie mit mindestens der Hälfte, aber weniger als der vollen Unterrichtspflichtzeit beschäftigt ist. Eine Lehrkraft im Angestelltenverhältnis ist dann teilzeitbeschäftigt, wenn ein entsprechender BAT-Vertrag vorliegt. Maßgebend sind Art. 80, 80 a, 80 b BayBG bzw. § 15 b BAT. Ansonsten liegt eine nebenamtliche bzw. nebenberufliche Tätigkeit vor.
- ^{iv} Im Übrigen wird auf die Mitteilungen des Schul- und Kultusreferates Nr. 282 vom 11.09.1992, Nr. 141 vom 27.04.1994 und Nr. 80 vom 06.04.1995 bzw. die jeweils geltenden städtischen Bestimmungen verwiesen.
- ^v BAT SR 2 I I Nr. 3
- ^{vi} Art. 80 b BayBG
- ^{vii} § 21 UrlV, § 37 a BAT
- ^{viii} § 21 UrlV
- ^{ix} § 21 UrlV
- ^x Art. 99 BayBG, § 3 UrlV; BAT SR 2 I I Nr. 5
- ^{xi} Für den Erholungsurlaub und den Urlaub aus anderen Anlässen sind die UrlV und die hierzu ergangenen Vollzugsvorschriften maßgebend. Diese gelten für angestellte Lehrkräfte entsprechend (BAT SR 2 I I Nr. 5).
- ^{xii} § 16 UrlV
- ^{xiii} Im Einzelnen wird auf die jeweils geltenden städtischen Bestimmungen, auf die tarifrechtlichen Regelungen in der jeweils gültigen Fassung sowie auf die ergänzend hierzu ergangenen Rundschreiben und Mitteilungen verwiesen.
- ^{xiv} Es wird auf die aktuellen Rundschreiben und Mitteilungen verwiesen.
- ^{xv} § 18 UrlV
- ^{xvi} Art. 73 bis 78 BayBG

^{xvii} § 11 BAT

^{xviii} Rundschreiben des Personal- und Organisationsreferates vom 13.04.1987

^{xix} Auf Art. 69 BayBG, § 9 BAT sowie auf § 39 und die dort enthaltenen weiteren Regelungen wird verwiesen.

^{xx} Mitteilung Nr. 286 des Schul- und Kultusreferates, Rechtsabteilung, vom 19.09.1995

^{xxi} Art. 79 BayBG, § 10 BAT sowie Rundschreiben Nr. 144 des Personal- und Organisationsreferates vom 13.12.1988 bzw. die jeweilig geltenden städtischen Bestimmungen

^{xxii} Art. 121 Abs. 2 BayBG

^{xxiii} Art. 63 Abs. 1 BayBG, Art. 84 Abs. 2 BayEUG

^{xxiv} Art. 82 Abs. 1 BayBG

^{xxv} Art. 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 BaySchFG: „Der Schulleiter verwaltet für den Aufwandsträger und nach dessen Richtlinien die Schulanlage und die zur Verfügung gestellten beweglichen Sachen (Schulvermögen) ... Er übt das Hausrecht aus.“

^{xxvi} Mitteilung Nr. 147 des Schul- und Kultusreferates, Rechtsabteilung, vom 18.05.1995

^{xxvii} Art. 58 Abs. 3 BayEUG

^{xxviii} Schulprogramm ist die schriftliche Vereinbarung über die besonderen Angebote, Schwerpunkte und Zielsetzungen einer Schule in Form eines prozesshaften Weges.

^{xxix} Schulprofil beinhaltet den Stand der Realisierung des Schulprogramms, gibt also Aufschluss über die Gegenwart.

^{xxx} Art. 58 Abs. 4 Satz 2 BayEUG

^{xxxi} Art. 78 Abs. 1 Satz 2 BayEUG

^{xxxii} Bezüglich der Aufgaben der Beratungslehrerin/des Beratungslehrers wird auf die Richtlinien für die Tätigkeit der Beratungslehrerin/des Beratungslehrers in der Be-

kanntmachung des Kultusministeriums vom 19. April 1973, zuletzt geändert am 16. Dezember 1983, verwiesen (KMBI S. 525, S. 632; KMBI. I S. 583; KMBI. I S. 97).

^{xxxiii} Art. 57 Abs. 1 BayEUG

^{xxxiv} Art. 57 Abs. 2 Satz 2 BayEUG

^{xxxv} Art. 57 Abs. 3 BayEUG

^{xxxvi} Art. 58 BayEUG

^{xxxvii} Art. 67 BayPVG

^{xxxviii} Art. 73 BayPVG

^{xxxix} Art. 86 Abs. 2 BayEUG

^{xl} Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG

^{xli} Mitteilung Nr. 80 des Schul- und Kultusreferates vom 28.04.1998

^{xlii} Gesetz zur Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz und weiterer Arbeitsschutzrichtlinien

^{xliii} § 22 SGB VII, KMBI 1982 I, S. 290

^{xliv} Art. 80 BayEUG, §§ 45 - 47 BSeuchenG

^{xlv} Rundschreiben Nr. 51 des Direktoriums vom 10.04.1986

^{xlvi} Bek. vom 19. März 1996 (KWMBI I S. 177)

Stichwortverzeichnis:

A

Ablichtungen	§ 36
Abschriften	§ 36
Abzeichen, parteipolitisches	§ 17 Abs. 2
Akten, Aufbewahrung	§ 31 Abs. 12
amtsärztliches Zeugnis	§ 11 Abs. 2
Anrechnungsstunden	§ 10 Abs. 3
Anzeigepflicht bei Fernbleiben vom Dienst	§ 11 Abs. 1, Abs. 4, Abs. 6
Arbeitsschutzvorschriften, Einhaltung	§ 32 Abs. 3
Arbeitszeit	§ 10
ärztliches Attest, ärztliche Bescheinigung	§ 11 Abs. 2, Abs. 3
ärztliche und hygienische Betreuung	§ 33
Aufsichtspflicht	§ 6
Ausbilderin/Ausbilder, Zusammenarbeit	§ 4 Abs. 4, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 3, § 40 Abs. 2
Auskunftserteilung	§ 4 Abs. 6, § 14
Ausschüsse	§ 22 Abs. 1, Abs. 5

B

Beglaubigung	§ 36
Belästigung, sexuelle	§ 37
Belohnungen, Verbot der Annahme	§ 15
Benotung durch Lehrkräfte	§ 31 Abs.6
Beratungslehrkräfte	§ 26
Berichterstattung	§ 40
Berufsschulbeirat	§ 31 Abs. 8
Berufsverbände	§ 18 Abs. 2
Beschlüsse, Fachkonferenz	§ 24
Beschlüsse, Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz	§ 22
Beschwerde, gegen unmittelbare Vorgesetzte/ unmittelbaren Vorgesetzten	§ 16 Abs. 2
besondere Vorkommnisse	§ 37
Beurteilungsrichtlinien	§ 31 Abs. 14
Brände	§ 37

D

Datenschutz	§ 14 Abs. 5, § 39
Dienstbefreiung	§ 12, § 31 Abs.5, Abs. 15
Dienstbesprechungen	§ 9 Abs. 3, § 31 Abs. 4
Dienstpflichten	§ 5 Abs. 2, § 9, § 24 Abs. 1
Dienstreise	§ 31 Abs. 15
Dienstsiegel	§ 35
Dienstunfähigkeit	§ 11, § 30 Abs. 3
Dienstweg	§ 16, § 28 Abs. 2
Disziplinarausschuss	§ 22 Abs. 5
dualer Partner	§ 27 Abs. 3, § 31 Abs. 10

E

ehrenamtliche Tätigkeiten	§ 9 Abs. 3, § 10 Abs. 5, § 12 Abs. 6
Einbrüche	§ 37
Elternbeirat	§ 31 Abs. 8, Abs. 10
Erholungsurlaub	§ 12, § 30 Abs. 2
Erkrankung	
- Lehrkraft	§ 11
- Schulleiterin, Schulleiter	§ 30 Abs. 3
- der im Haushalt lebenden nahen Angehörigen	§ 12 Abs. 6
Erzieherinnen/Erzieher	§ 2 Abs. 2
Erzieherinnen-/Erzieherstelle, Schülerheim, nichtstädtisches	§ 13 Abs. 7
Erziehungsberechtigte, Beratung, Zusammenarbeit	§ 4 Abs. 4, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 3, § 14 Abs. 3, Abs. 4, § 22 Abs. 3, § 23 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, § 26, § 27 Abs. 3, § 30 Abs. 1, § 40 Abs. 2
Erziehungseinrichtung, nichtstädtische	§13 Abs. 7

F

Fachbetreuerin/Fachbetreuer	§ 25, § 31 Abs. 6
Fachbetreuung	§ 25
fächerübergreifende Sitzungen	§ 24
fachliche Zusammenarbeit	§ 24
Fachsitzungen	§ 24
Familienereignisse	§ 12 Abs. 2
Ferien	
- Anwesenheitspflicht der Lehrkräfte	§ 9 Abs. 3
- Anwesenheitspflicht der Schulleiterin/des Schulleiters	§ 30 Abs. 1
Fernbleiben vom Dienst aus zwingenden persönlichen Gründen	§ 11, § 30 Abs. 3
Forderungen gegen die Landeshauptstadt München	§ 38
Fortbildungsveranstaltungen	§ 9 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, § 12 Abs. 3, § 24 Abs. 1, § 27 Abs. 4, § 31 Abs. 5, § 31 Abs. 16

G

Ganztagsschulen	§ 2 Abs. 2
Garderobendiebstähle	§ 38
Geltungsbereich	§ 2
Geschäftsverteilung, Schulleitung	§ 29 Abs. 3
Geschenke, Verbot der Annahme	§ 15
Gesetzlicher Rahmen	§ 1
Gesundheitsdienst, öffentlicher	§ 33
Gewalt	§ 37
Gewerkschaften	§ 18 Abs. 2
Gremien	§ 22 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 5, § 27 Abs. 3

H

Hauptunterrichtszeit, Anwesenheitspflicht	§ 30 Abs. 1
Hausrecht	§ 20
Hygiene	§ 33

I/J

In-Kraft-Treten	§ 41
Jahresbericht	§ 40
Jugendamt, Zusammenarbeit	§ 14 Abs. 5

K

Klassenkonferenz	§ 23
Klassenleitung	§ 8
Kollegstufe	§ 8 Abs. 6
Kollegstufenbetreuerin/Kollegstufenbetreuer	§ 8 Abs. 6
Koordinatorin/Koordinator	§ 32 Abs. 2
Krankheit	§ 11, § 30 Abs. 3
Kur	§ 12 Abs. 8
Kursleiterin/Kursleiter	§ 8 Abs. 6

L

Lehrerin/Lehrer	§§ 3 ff
- allgemeine Dienstpflichten	§ 9
- Anrechnungsstunden	§ 10 Abs. 3
- Anwesenheit	§ 4 Abs. 3, § 9 Abs. 3
- Arbeitsunfähigkeit	§ 11
- Arbeitszeit	§ 10
- Aufsichtspflicht	§ 6
- Aufzeichnungen, Aufbewahrungsfrist	§ 4 Abs. 6
- Auskunftserteilung	§ 14
- Auskunftspflicht	§ 4 Abs. 6
- Beratungslehrkräfte	§ 26
- Beratungspflichten	§ 8 Abs. 3, § 26
- Beschwerde, gegen unmittelbare Vorgesetzte/ unmittelbaren Vorgesetzten	§ 16 Abs. 2
- Dienst-, Arbeitsbefreiung	§ 12
- Dienstreisen	§ 31 Abs. 15
- Dienstunfähigkeit	§ 11
- Dienstweg	§ 16
- ehrenamtliche Tätigkeiten	§ 9 Abs. 3, § 10 Abs. 5

- Erkrankung, Lehrkraft	§ 11
32	
- Erkrankung, im Haushalt lebende nahe Angehörige	§ 12 Abs. 6
- Familienpflichten	§ 10 Abs. 4, § 31 Abs. 2
- Fortbildung	§ 9 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, § 12 Abs. 3
- Geschenke, Belohnungen, Verbot der Annahme	§ 15
- hauptamtliche Lehrkraft (Beamtenverhältnis)	§ 2 Abs. 1
- hauptberufliche Lehrkraft (Angestelltenverhältnis)	§ 2 Abs. 1
- Hausrecht	§ 20
- Klassenleitung/Kursleitung	§ 8
- Krankheit	§ 11
- Kur	§ 12 Abs. 8
- Mehrarbeit/Überstunden	§ 10 Abs. 1
- nebenamtliche Lehrkraft (Beamtenverhältnis)	§ 2 Abs. 3
- nebenberufliche Lehrkraft (Angestelltenverhältnis)	§ 2 Abs. 3
- Nebentätigkeit	§ 13
- pädagogische Verantwortung	§ 3
- parteipolitische Betätigung	§ 17
- Religionslehrerinnen/Religionslehrer	§ 2 Abs. 4
- Residenzpflicht	§ 19
- schwer behinderte Lehrkräfte	§ 7, § 31 Abs. 2
- Sicherheitsbeauftragte/Sicherheitsbeauftragter	§ 32 Abs. 4
- Tätigkeiten in Prüfungskommissionen	§ 9 Abs. 3, § 10 Abs. 5
- Teilnahmepflicht, schulische Veranstaltungen	§ 5 Abs. 2
- teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte	§ 2 Abs. 1, § 5 Abs. 2, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 4
	§ 10 Abs. 4
	§ 31 Abs. 2
- Unterrichtseinsatz an mehreren Schulen	§ 9 Abs. 7
- Unterrichtseinsatz in anderen Fächern	§ 9 Abs. 6
- Unterrichtspflichtzeit	§ 10 Abs. 2
- Unterrichtsvorbereitung	§ 4 Abs. 2
- Unterrichtspflicht	§ 18 Abs. 1
- Unterstützung der Klassenleitung	§ 8 Abs. 5
- Urlaub	§ 12
- Veröffentlichungen	§ 18
- Verschwiegenheitspflicht	§ 14

- Wohnsitz	§ 19
- Wünsche bezüglich Einsatz der Lehrkräfte	§ 31 Abs. 2

33

- Zusammenarbeit	
- fachliche	§ 22 Abs. 2, § 23, § 24, § 25 Abs. 3, Abs. 4
- kollegiale	§ 21, § 22 Abs. 2, § 23 Abs. 1, Abs. 2
Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz	§ 8 Abs. 2, § 10 Abs. 3, § 22, § 31 Abs. 4, Abs. 7
Lehrfahrten	§ 5 Abs. 1
Lehr- und Lernmittelausschuss	§ 22 Abs. 5
Lehrwanderungen	§ 5 Abs. 1
Leitbild	§ 27 Abs. 1

M

Medien, Umgang mit Medien	§ 14 Abs. 2
Mehrarbeit	§ 10 Abs. 1
Ministerialbeauftragte/Ministerialbeauftragter	§ 30 Abs. 2, § 37
Mitarbeitergespräch	§ 31 Abs. 16
Mitteilungen, der Gewerkschaften/Berufsverbände	§ 18 Abs. 2

N

nebenamtliche Lehrkraft	§ 2 Abs. 3
nebenberufliche Lehrkraft	§ 2 Abs. 3
Nebentätigkeit	§ 13
Notenänderung	§ 31 Abs. 7

O

Ordnungsmaßnahmen, gegenüber Schülerinnen/Schülern	§ 31 Abs. 11
--	--------------

P

pädagogische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter	§ 2 Abs. 2
pädagogische Verantwortung	§ 3
34	
parteipolitische Betätigung, politische Werbung	§ 17
Personalentwicklung	§ 27 Abs. 1
Personalförderung	§ 27 Abs. 1
Personalführung	§ 27 Abs. 1, Abs. 4
Personalfürsorge	§ 31 Abs. 2
Personalrat	§ 10 Abs. 3, § 13 Abs. 4, § 16 Abs. 2, Abs. 3, § 31 Abs. 9
Plakate	§ 18 Abs. 2
Präambel	vor § 1
Präsenzpflichten	
- Lehrkräfte	§ 4 Abs. 3, § 9 Abs. 3
- Schulleitung	§ 30
Presseauskünfte	§ 14 Abs. 2
Primat der Pädagogik	§ 31 Abs. 2
Privatunterricht	§ 13 Abs. 5, Abs. 6

R

Rauchen an Schulen	§ 34
Rechtliche Beratung	§ 38
Religionslehrerinnen/Religionslehrer, im Dienst der Kirchen oder kirchlicher Gemeinschaften	§ 2 Abs. 4
Residenzpflicht	§ 19

S

Sachwalterin, Sachwalter	§ 32 Abs. 1
Schäden, Schulvermögen	§ 32 Abs. 1
Schadensersatz	§ 38
schriftliche Arbeit	§ 31 Abs. 6, Abs. 7

Schulärztin/Schularzt	§ 33
Schulberatung	§ 26
Schulentwicklung	§ 3 Abs. 3
Schülerbogen, Schülerakt	§ 8 Abs. 4, § 31 Abs. 12
Schülerheim, nichtstädtisches, Betrieb	§ 13 Abs. 7

35

Schülermitverantwortung	§ 31 Abs. 8, Abs. 10
Schülerpapiere, Schülerbogen, Schülerakt	§ 8 Abs. 4, § 31 Abs. 12
schulfremde Personen, Mitwirkung am Unterricht	§ 6 Abs. 4
schulische Veranstaltungen	§ 5
- sonstige schulische Veranstaltungen, Veranstaltungen außerhalb der Schulanlage	§ 5
- Aufsichtspflicht bei sonstigen schulischen Veranstaltungen	§ 6 Abs. 3
Schullandheimaufenthalte	§ 5
Schulleiterin/Schulleiter	§§ 27 ff
- allgemeine Funktion	§ 27
- Anwesenheit	§ 30
- Arbeitsschutzvorschriften , Einhaltung	§ 32 Abs. 3
- Aufgaben als Vorgesetzte/Vorgesetzter	§ 28 Abs. 2, § 31
- Bestellung	§ 28 Abs. 1
- Dienstbesprechungen	§ 31 Abs. 4
- einzelne Aufgaben	§ 31
- Erholungsurlaub	§ 30 Abs. 2
- Fortbildung	§ 27 Abs. 4, § 31 Abs. 16
- Informationspflicht	§ 31 Abs. 8, Abs. 9, Abs. 10
- Ordnungsmaßnahmen, Abstimmung	§ 31 Abs. 11
- rechtliches Vertretungsorgan der Schule	§ 28 Abs. 4
- Schulveranstaltungen, Schulfahrten, Dienstreisen	§ 31 Abs. 15
- Schulvermögen, Überwachung	§ 32
- Stellung	§ 28
- Stellvertreterin/Stellvertreter	§ 29
- Ungültigerklärung einer schriftlichen Arbeit, Notenänderung	§ 31 Abs. 6, Abs. 7
- Unterrichtsbesuche	§ 31 Abs. 13
- Zusammenarbeit mit dem Personalrat	§ 31 Abs. 9
- Zusammenarbeit mit der Schülermitverantwortung, dem Elternbeirat und dualen Partner	§ 31 Abs. 10

Schulprofil	§ 3 Abs. 3, § 22 Abs. 3, § 25 Abs. 6, § 27 Abs. 1
Schulprogramm	§ 22 Abs. 3, § 27 Abs. 1
Schulpsychologin/Schulpsychologe Schulveranstaltungen, Schulfahrten	§ 2 Abs. 2, § 26 § 4 Abs. 3, § 5, § 6 Abs. 3, § 9 Abs. 2, § 31 Abs. 15
36	
Schulvermögen	§ 32
Schulversäumnisse, Überprüfung durch Klassenleitung	§ 8 Abs. 2
Schulverwaltung	§§ 32 ff
schwer behinderte Lehrkräfte	§ 7, § 12 Abs. 1, § 31 Abs. 2
Sicherheitsbeauftragte/Sicherheitsbeauftragter	§ 32 Abs. 4
Skikurse	§ 5
Sonderurlaub	§ 12 Abs. 7
Sozialpädagogin/Sozialpädagoge	§ 2 Abs. 2
Sprechstunde	
- Lehrkraft	§ 9 Abs. 3
- Schulleitung	§ 30 Abs. 1
Stellvertreterin/Stellvertreter	§ 29
Studienfahrten	§ 5
T	
Teambildung, -arbeit, -sitzung	§ 4 Abs. 5, § 8 Abs. 2, Abs. 5, § 21, § 23 Abs. 1, Abs. 2, § 25, § 27 Abs. 2, § 29 Abs. 3
Teilzeitbeschäftigung	§ 2 Abs. 1, § 5 Abs. 2, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 4, § 31 Abs. 2
U	
Überstunden	§ 10 Abs. 1
unbezahlter Urlaub	§ 12 Abs. 7
Unfälle	§ 37

Unfallverhütung	§ 32 Abs. 3, Abs. 4
Unterricht	§ 4
Unterrichtsbesuche	
- Schulleiterin/Schulleiter	§ 31 Abs. 13
- Fachbetreuerin/Fachbetreuer	§ 25 Abs. 5
Unterrichtseinsatz	
- an mehreren Schulen	§ 9 Abs. 7
- bei Erfüllung von Familienpflichten	§ 10 Abs. 4
- in anderen Fächern	§ 9 Abs. 6

37

Unterrichtsgänge	§ 6 Abs. 3
Unterrichtspflichtzeit	§ 10 Abs. 2
Unterrichtsübersichten	§ 31 Abs. 3
Urlaub	§ 12, § 30 Abs. 2

V

Veranstaltungen, schulische	§ 5
Verantwortlichkeit, Aufsichtspflicht	§ 6
Verantwortung, pädagogische	§ 3
Vereinbarungen	§ 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, Abs. 3, § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 1, § 21, § 22 Abs. 5, § 25 Abs. 5, § 27 Abs. 1, § 31 Abs. 2
Veröffentlichungen	§ 18
Verschwiegenheitspflicht	§ 14
Versicherungsverwaltung	§ 38
Vertreterin/Vertreter, Schulleitung	§ 29
Vervielfältigungen	§ 36
Verwaltungsarbeiten	§ 8 Abs. 4, § 9 Abs. 3
Vorbereitung, Lehrkraft	§ 4 Abs. 2
Vorgesetzte/Vorgesetzter, Schulleitung	§ 28 Abs. 3, § 31
Vorkommnisse, besondere	§ 37

W

Wanderungen, Schüler-, Lehrwanderungen	§ 5
Wasserschäden	§ 37

Werbung, politische
Wohnsitz

§ 17
§ 19

Z

Zentralverwaltung Schul- und Kultusreferat
Zeugnisse, Entwurf durch Klassenleitung; Dienstsiegel

§ 37
§ 8 Abs. 4, Abs.
6, § 35 Abs. 3

38
Zusammenarbeit
- fachliche

§ 23 Abs.1, Abs.
2, § 24, § 25
Abs. 3, Abs. 4
§ 21, § 22 Abs.
2, § 23 Abs. 1,
Abs. 2

- kollegiale

Abkürzungen:

AGAM	Allgemeine Geschäftsanweisung der Landeshauptstadt München
Art.	Artikel
BAT	Bundesangestelltentarifvertrag
BAT SR 2 II	Bundesangestelltentarifvertrag - Sonderregelungen für Angestellte als Lehrkräfte
BayNV	Bayerische Nebentätigkeitsverordnung
BayBG	Bayerisches Beamtengesetz
BayEUG	Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen
BayLBiG	Bayerisches Lehrerbildungsgesetz
BayPVG	Bayerisches Personalvertretungsgesetz
BaySchFG	Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz
Bek.	Bekanntmachung
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BSeuchG	Bundes-Seuchengesetz
BV	Verfassung des Freistaates Bayern
bzw.	beziehungsweise
KMBI	Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Teil I
KWMBI	Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst
LbV	Laufbahnverordnung
SGB VII	Sozialgesetzbuch - gesetzliche Unfallversicherung
UrlV	Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter; Urlaubsverordnung